

**Verband
der
Personalvertretungen
der Schweizerischen
Elektrizitätswirtschaft
(VPE)**

Statuten

Version vom 6. März 2009

INHALTVERZEICHNIS	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Name und Rechtsform	3
Art. 2. Sitz	3
Art. 3. Verbandsgebiet	3
Art. 4. Zweck	3
II. Mitgliedschaft	5
Art. 5. Mitgliedschaft	5
Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 7. Mitgliedsbeitrag	5
Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 10. Ausschluss eines Mitgliedes	6
III. Organisation und Wahlen	8
Art. 11. Organe	8
Art. 12. Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 13. Wahl des Vorstandes	8
Art. 14. Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes	9
Art. 15. Wahl der Revisionsstelle	9
Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle	9
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe	10
Art. 17. Mitgliederversammlung	10
Art. 18. Fristen	11
Art. 19. Anträge	11
Art. 20. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	11
Art. 21. Protokoll	11
Art. 22. Ausserordentliche Mitgliederversammlung	11
Art. 23. Vorstand	11
Art. 24. Präsident/in	12
Art. 25. Revisionsstelle	13
Art. 26. Kommissionen und Arbeitsgruppen	13
V. Finanzen	14
Art. 27. Geschäfts- und Rechnungsjahr	14
Art. 28. Entschädigungen	14
Art. 29. Beitragsbefreiung	14
Art. 30. Einnahmen	14
Art. 31. Ausgaben	14
Art. 32. Verbandsvermögen	14
Art. 33. Haftung	14
VI. Schlussbestimmungen	15
Art. 34. Statutenänderungen	15
Art. 35. Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens	15
Art. 36. Unvorhergesehene Fälle	15
Art. 37. Verbandsmitgliedschaften	15
Art. 38. Inkrafttreten	15
Revisionen	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft“ nachstehend VPE genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit den vorliegenden Statuten.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 3. Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 4. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Insbesondere bezweckt er:

- Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder, insbesondere in rechtlicher und sozialer Hinsicht
- Unterstützung seiner Mitglieder in Belangen der gesetzlichen Mitwirkung gemäss Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 und weiterer Regelungen
- Erhalt und Ausbau der Arbeitsplätze in der Elektrizitätswirtschaft sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Wahrung und Förderung korrekter Beziehungen zwischen den Geschäftsleitungen und Personalvertretungen
- Förderung des Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechts der Personalvertretungen in der Elektrizitätswirtschaft
- Ermöglichung und Förderung des Erfahrungsaustausches unter seinen Mitgliedern inkl. Organisation von Treffen seiner Mitglieder
- Vertretung seiner Mitglieder nach aussen als Dachorganisation auf nationaler und internationaler Ebene in übergreifenden Fragestellungen, die nicht spezifisch die Interessen eines Einzelmitgliedes betreffen.
- Aufbau und Unterhalt einer sachbezogenen Dokumentation zum Nutzen seiner Mitglieder inkl. Dokumentationsstelle für Gesetze und Vereinbarungen, die in Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen stehen
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen seiner Mitglieder
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in öffentlichen Anhörungsverfahren
- Schutz der Interessen des Verbandes, seiner Mitglieder sowie von Berufsgruppen und Einzelnen innerhalb des Verbandes und seiner Mitglieder durch Verbandsintervention
- Koordination und Unterstützung der Arbeitnehmerdelegierten der Pensionskassen seiner Mitglieder

- Verantwortliche Mitgestaltung der Arbeitsverhältnisse im Interesse der gesamten Wirtschaft durch Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und ihren Organisationen, auch in Form von Abkommen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitgliedschaft

Der Verband lässt folgende Arten der Mitgliedschaft zu:

- Organisationen von Personal- bzw. Mitarbeitervertretungen (d.h. Vereine, Verbände, Kommissionen etc.)
- Einzelmitglieder

Organisationen haben das Recht zwei stimm- und wahlberechtigte Personen als ordentliche Vertreter auf die Mitgliederversammlung des VPE zu entsenden. Die Organisationen bestimmen ihre ordentlichen Vertreter für die Mitgliederversammlung des Verbandes selbst.

Die Kosten der Mitgliederversammlung gehen zu Lasten der Organisationen bzw. Einzelmitglieder.

Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten. Organisationen müssen ihren Antrag auf Mitgliedschaft in schriftlicher Form an den Vorstand stellen.

Bei Organisationen entscheidet über die Aufnahme als Mitglied die nächste Mitgliederversammlung, die nach Eingang des Antrages stattfindet unter Berücksichtigung von Art. 18 und Art. 19.

Art. 7. Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedsbeiträge im VPE gelten die folgenden Grundsätze:

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedsorganisation setzt sich aus einem Grundbeitrag (= Minimalbeitrag) und einem Zusatzbeitrag zusammen.
- Der Zusatzbeitrag wird lediglich von Organisationen erhoben, bei denen die Anzahl der vertretenen ArbeitnehmerInnen bzw. die Gesamtzahl der Mitarbeitenden der entsprechenden Unternehmung grösser als 50 ist. Der Zusatzbeitrag wird pro Person erhoben.
- Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand den Jahresbeitrag für einzelne Mitgliedsorganisationen herabsetzen.
- Die Haftung einer Mitgliedsorganisation ist auf den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresgrundbeitrag mit dem entsprechenden Zusatzbeitrag beschränkt.
- Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt maximal CHF 120.- pro Jahr.
- Der Mitgliedsbeitrag für pensionierte Einzelpersonen oder in Ausbildung befindlichen Einzelpersonen (bis max. zum 25sten Altersjahr) beträgt 50 % des regulären bzw. geltenden Mitgliedsbeitrages von Einzelpersonen.
- Die persönliche Haftung des Einzelmitgliedes ist höchstens auf den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag beschränkt.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Höhe des jährlichen Grund- und Zusatzbeitrages für Mitgliedsorganisationen und über den Jahres-Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder.

Bei Organisationen wird der volle jährliche Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes eines Mitgliedes fällig. Bei Einzelmitgliedern ist die Höhe des ersten Jahresbeitrages abhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes und wird anteilig für die vollen Monate berechnet. Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung von allgemeinen Geschäftskosten, Dienstleistungen und Dienstleistungen von Dritten.

Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder entsprechend den Statuten die gleichen Rechte. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitglieder entsprechend den Statuten zu unterstützen. Das Mitglied hat das Recht unter Wahrung der Vertraulichkeit sich über den Vorstand des Verbandes Informationen aus der Dokumentationsstelle des Verbandes zur Erledigung seiner eigenen Aufgaben als Personalvertretung innerhalb seines Vereins bzw. Verbandes zu besorgen.

Die Mitglieder des VPE verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Mitgliederversammlungen zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem verpflichten sich die Mitglieder unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Vorstand und speziell der Dokumentationsstelle umfassende Informationen über ihre eigenen Arbeiten, Tätigkeiten und Verhandlungen untereinander und mit Dritten, die sie im Rahmen ihrer Funktion und Tätigkeit als Personalvertretung wahrnehmen, zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den Statuten des Verbandes bereitzustellen und zur Dokumentation in der verbands-eigenen Dokumentationsstelle zu übergeben.

Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Verbandes
- Auflösung der Mitgliedsorganisation
- Tod des Einzelmitgliedes
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes (Organisationen und Einzelmitglieder)

Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Vorstand gerichtet werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann Mitglieder, die:

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen, insbesondere auch eventuelle Gesamtarbeitsverträge, verstossen,

- das Ansehen des Verbandes schädigen,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 20 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über den Rekurs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die nach Eingang des Rekurses stattfindet unter Berücksichtigung von Art. 18 und Art. 19.

Für die Bestätigung des Ausschlusses ist die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen zufolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

III. Organisation und Wahlen

Art. 11. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 12. Stimm- und Wahlrecht

Auf der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vertreter der Mitgliedsorganisationen und die Einzelmitglieder entsprechend den nachfolgenden Regelungen stimm- und wahlberechtigt.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Grundquote von zehn Stimmen. Damit hat jeder anwesende ordentliche Vertreter einer Mitgliedsorganisation mindestens fünf Stimmen auf der Mitgliederversammlung. Eine Kumulation von Mandaten bzw. eine Stellvertretung ist nur auf den eigenen ordentlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation beschränkt. Für je zehn VPE-Einzelmitglieder innerhalb einer Mitgliedsorganisation wird zusätzlich eine weitere Stimme gewährt. Die zusätzlichen Stimmen werden auf die ordentlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation aufgeteilt.

Die Einzelmitglieder haben ebenfalls eine Grundquote von zehn Stimmen und zusätzlich auf je zehn weitere anwesende Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Sind hingegen weniger als zehn Einzelmitglieder anwesend, entfällt die Grundquote und jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt pro Mitgliedsorganisation und der Gesamtheit der Einzelmitglieder nach Massgabe ihrer Stimmkraft.

Die Abstimmung unter den anwesenden Einzelmitglieder über deren Stimmabgabe erfolgt im Vorgang zur Gesamtabstimmung. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stimmenthaltung in der Gesamtabstimmung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimm- und wahlberechtigt, ausser sie sind gleichzeitig auch ordentlicher Vertreter eines Mitglieders auf der Mitgliederversammlung oder zählen zur Gruppe der Einzelmitglieder. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung hat die PräsidentIn des Verbandes den Stichentscheid.

Art. 13. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den/die Präsidenten/in und die weiteren Mitglieder des Vorstandes des Verbandes. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschliesst. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr.

Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann auch eine nicht der Mitgliederversammlung angehörende Person in den Vorstand gewählt werden. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen jedoch im Wahljahr ordentlicher Vertreter eines Mitglieders des Verbandes sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Art. 14. Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert vom 1. April bis 31. März.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 15. Wahl der Revisionsstelle

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in offener Wahl die zwei ordentlichen Mitglieder und das Ersatzmitglied der Revisionsstelle. Für ein ordentliches Mitglied besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit.

Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre und dauert vom 1. April bis 31. März. Spätestens nach zwei vollen Amtsperioden muss ein ordentliches Mitglied aus der Revisionsstelle ausscheiden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe

Art. 17. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt den Austragungsort, der innerhalb des Verbandsgebietes liegen muss.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung
- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Berichte des Vorstandes sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl des Verbandsvorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Wahl von Vertretern in Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung von Aufnahmeanträgen von Organisationen
- Beschluss über Rekurs bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Ratifizierung von Verträgen und Abkommen
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen
- Festlegung der nächsten Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist bestrebt in der zweiten Jahreshälfte eine Zusammenkunft der Mitglieder zu organisieren, die neben der Erledigung von Sachgeschäften zur Information der Mitglieder und Diskussionen dienen soll. Für diese Versammlung gelten die Art. 18, Art. 19, Art. 20 und Art. 21 analog.

Art. 18. Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Art. 19. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in einzureichen.

Anträge für Statutenänderungen oder Auflösung des Verbandes sind mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Statutenänderung, respektive Auflösung des Vereines, ist den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Art. 20. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist wahl- und beschlussfähig.

Mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes inkl. des/der Präsidenten/in werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden geheimes Verfahren verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, mit Ausnahme von Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereines, bei denen die 2/3 Mehrheit notwendig ist.

Art. 21. Protokoll

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand.

Anschliessend ist das Protokoll der Mitgliederversammlung den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

Art. 22. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen einberufen werden. Er kann dazu auch durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.

Art. 19, Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 23. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem/er Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in, Sekretär/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, selbst, d.h. er bestimmt aus seiner Mitte den/die Vizepräsidenten/in und den/die Sekretär/in.

Zur Erledigung seiner Arbeiten richtet der Vorstand Ressorts ein und definiert die entsprechenden Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder. Neben dem Präsidium sind folgende Ressorts zwingend:

- Dokumentation
- Finanzen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- Orientierung der Mitgliederversammlung über laufende Geschäfte und alle geführten Verhandlungen des Vorstandes unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit.
- Protokollierung sämtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes des Verbandes.
- Information der Mitglieder.
- Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten
- Führung einer Dokumentationsstelle unter Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie Verwaltung des Verbandsvermögens inkl. Aufstellung einer Jahresrechnung und eines Budget für das nächste Geschäftsjahr.
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember vor Ablauf der Amtsperiode dem/der Präsidenten/in bzw. Vizepräsidenten/in mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

Der Vorstand kann zur Erledigung der Verbandsgeschäfte in Abhängigkeit von einer gesicherten Finanzierung eine Geschäftsstelle einrichten. Er stellt den/die Geschäftsstellenleiter/in sowie ggf. weitere Personen ein. Der Vorstand vereinbart mit der Geschäftsstelle, vertreten durch den/die Geschäftsstellenleiter/in, die Leistungsziele und kontrolliert die Zielerreichung. Er delegiert Geschäfte und Projekte an die Geschäftsstelle zur Ausführung. Der/Die Geschäftsstellenleiter/in besitzt ein Antrags- aber kein Stimmrecht im Vorstand und kann gemäss Weisung des/der Präsidenten/in den Verband nach aussen vertreten.

Art. 24. Präsident/in

Der/Die Präsident/in, oder bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in, leitet die Mitgliederversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid und führt gemeinsam mit einem 2. Vorstandsmitglied oder der GeschäftsstellenleiterIn die rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Vertretungsbefugnis für einzelne Geschäfte delegiert werden.

Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der/die Präsident/in durch den/die Vizepräsidenten/in vertreten.

Die Aufgaben des/der Präsidenten/in sind:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- Orientierung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung über alle direkt geführten Verhandlungen unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit.

Art. 25. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 26. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zu besonderen Themen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und die entsprechenden Mitglieder ernennen bzw. wählen. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss im vorhinein bestimmt und in einem Pflichtenheft oder im Protokoll der Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören.

V. Finanzen

Art. 27. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28. Entschädigungen

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Der Vorstand kann auf Antrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse an Personen gewähren, die ihre Aufwendungen nicht anderweitig weiterverrechnen können.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.

Art. 29. Beitragsbefreiung

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 30. Einnahmen

Die Einnahmen des VPE bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

Art. 31. Ausgaben

Der Vorstand kann Ausgaben tätigen oder genehmigen in Höhe des von der Mitgliederversammlung angenommenen Budgets. In die Kompetenz des Vorstandes fallen einmalige jährliche nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 8'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 4'000.-. Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Art. 32. Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen wird durch den Vorstand namentlich das Ressort Finanzen verwaltet. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Verbandes und der Bericht des Kassierers wird jährlich von der Revisionsstelle geprüft.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 33. Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf eine Mitgliederversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind die Art. 18 und Art. 19 zu beachten.

Art. 35. Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des VPE ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 18 und Art. 19 zu beachten.

Art. 36. Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Mitgliederversammlung entschieden bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 37. Verbandsmitgliedschaften

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung angliedern, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 38. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am **4. Mai 2000** (Zürich) in Kraft.

Revisionen

1ste Revision - Die Statuten vom 4. Mai 2000 sind aufgehoben worden, und die entsprechenden bzw. beantragten Revisionen sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. März 2001 (Lenzburg) angenommen und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.

2te Revision - Die Statuten vom 1. März 2001 sind aufgehoben worden, und die entsprechenden bzw. beantragten Revisionen sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. März 2002 (Rathausen) angenommen und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.

3te Revision - Die gültigen Statuten vom 1. März 2002 sind aufgehoben worden. Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. März 2007 (Lausanne) angenommen und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.

Letzte Revision - Die gültigen Statuten vom 9. März 2007 sind aufgehoben worden. Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. März 2009 (Näfels) angenommen und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.